

Sonnabends, den 3. Martius, 1753.

Unser Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



IO.

Handwritten note:
Herrn Postamt
No. 10

Wochentlich Stettinische
Fro.g.u. Anzeigungs-Nachrichten,

Doraus zu sehen:

Was an beweg. und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu
kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verspielen, vorkommen,
verleihen, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden jedern angefüget diejenigen Personen
welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige
vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen,
Fremden etc. etc. Inwiefern findet sich die Bier, Brod, und Fleisch-Pare, nebst dem marktgängigen Preis
der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation
aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENTS.

Von des Königl. Berlin pro Anno 1753. angefertigte Adress-Calender, sind nunmehr hieselbst
eingegangen, und * 4 Gr. täglich, bey alldiesigen Post-Amte zu erhalten. Stettin den 1ten
Mart. 1753. Königl. Preussisches Grenz-Post-Amte hieselbst.

Sämmtliche Interessenten, gegenwärtiger Intelligenter, sowohl in- als ausserhalb Stettin, insbes.
den diejenigen Communen, Rämter, Kirchen und Königl. Post-Rämter, welche deren Zahlung pro Anno 1752.
theils vor einigen Quartalen, theils vor das ganze Jahr restituiren, werden hiemit, nachdem besondrer Eintra.
rungen

ungen hienunter fruchtlos verblieben, öffentlich erinnert, deren schuldigen Beitrag sonder Anstand zu entrichten und einzufinden; Es leiden dergleichen Praestationen nimmehro desoweniger Aufschub, als die Berechnung allhierigen Intelligenz-Werths, zufolge allergnädigster Königlichener Ordre unversüßlich geschlossen, eingekennet, und die Gelder gehörigen Ortes bezahlet werden sollen; Man versichert sich dabero, sonderlich den barmen, so das ganze Jahr restituiren, und sich dessen von selbst, ohne näherer Anzeig, erinnern werden, willige Defertion; andrergegestalt aber wird sich niemand befremden lassen, falls in weiterer zurückbleibender Zahlung, man sich benüßiget siehet, diejenigen so auch hierauf nicht reflectiren, höchstsehrh. Inermessen, nahmentlich und höhern Ortes zu weiterer Befragung, einzufinden. Stettin den 1ten Jaruarit 1753.

Königl. Preussisches Pommerisches Comptoir d'Adresse.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als ad Mandatum Regiminis hieselbst, dem Stadt-Gericht ad instantiam des Kaufmanns Sträßen, et Consortium, contra den Kaufmann Steinweg in pacto debiti aufgegeben; des seligen Senators Jürgens Luben Erben, modo bey Kaufmann Steinwegs Haus, pravis ultimacione gehörsig zu sabh-aliren, und zu dem Ende Termini auf den 14ten Februar. 14ten Mart. und 14ten April. a. c. anberaumet; So wird solches dem Publico hiedurch bekandt gemacht. Dieses Haus lieget am Postmarkt, und strot an der Ecke, bestehet aus drey Etagen, ganz massiv gebaut, und sind darinnen 12 Stuben, nöthigste Cammern dazu 2 Kichen mit Spise-Cammern, gewölbte Keller dardas ganze Haus, Stuben, Heu-Stroh, und Korn-Boden, auch eine kleine Darre und Wagen-Kemise. Die Taxe der geschwornen Bedienten beträgt sich

4488. Rthlr. 19 Gr.

Die Wiese getrehtet prater propter

100. Rthlr.

Summa der Taxe 4488. Rthlr. 19 Gr.

und sind die jährlich abzuführende Onera in allen 24 Rthlr. 14 Gr. 2. Pf. Auch wird hiedurch angezeiget, daß in dem vorigen Intelligenz-Bogen sub No. 3. ex errore der Bedienten die Taxe zu hoch aufgesetzt. Wer also in diesem sehr favorablen Hause Verloben trägt, kan in obgedachten Termin, Nachmittags um 2 Uhr, im sofsamen Stadt-Gerichte hieselbst sich erkundigen, und seinen Vorth ad Protocolum geben, auch plus Licentans in ultimo Terminio ratione additionis Verordnungs gewärtigen.

By dem Kaufmann Heshilan Wolffgang Vaneer alhier, ist felscher Bistaber und Wemelscher Salz-Leinsamen, bey Sonnen, Scheffel und Viertel zu bekommen; Die Herren respective Liebhaber so das von etwas benöthiget, belieben sich bey ihm zu melden.

Als auf Verordnung der Realg. Krieges- und Domainen-Cammer, daß in der Buchstrecke hieselbst belegene, und der Stadt-Cammerer zugehörige Ober Secretariat-Haus öffentlich veräußert, und plus Licentanti bis auf Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zugeschlagen werden soll; So sind Termin Licitacionis auf den 5ten und 18ten Februar, auch 5ten Martii a. c. angesetzt; in welchen die etwanigen Liebhaber des Morgens um 10 Uhr auf der hiesigen Cammerer erkundigen, und ihren Vorth ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß in ultimo Terminio plus licentanti dasselbe bis auf allergnädigste Approbation zugeschlagen werden soll.

Als bey der hiesigen Cammerer 4 Centner 96 und dreyviertel Pfund Salpeter vorräthig sind, so juxta Decretum Nobil. Senatus vom 18ten Januar. a. c. veräußert werden soll; So wird Termin Licitacionis auf den 14ten Mart. a. c. angesetzt, in welchem die etwanigen Käufer sich des Morgens um 10 Uhr bey der hiesigen Cammerer melden, ihren Vorth ad Protocolum geben, und gewärtigen können, daß plus Licentanti mit Approbation C. Ebl. Warths, allenfalls das ganze Quantum, oder so viel ein jeder benöthiget, zugeschlagen werden solle.

Der Becker Meßler Toussaint ist willens, sein in der großen Ober-Strasse alhier belegenes ganz massiv abgetushtes Haus, nebst einem neuen Hinter-Gebäude, zu verkaufen; in allen befinden sich in demselben 6 Stuben, eine gute Kiche, zwey Boden, und zwey gewölbte Keller; Solten sich etwa Liebhaber dazu finden, so können sich dieselben bey dem Eigenthümer melden, und rationablen Handlung sich verhalten.

Dem Publico hienur zur ergehenden Nachricht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Andros, den 12ten Mart. a. c. eine Bücher-Auction auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krauß, in der Strömalsstr.-Strasse, halten wird, wobei auch verschiedene Bücher, Manuscripta, und ein Küchen-Schapp, worinnen Schüsseln und Keller können gesetzt werden, auch ein wohl conditionirtes Clavier auf groß Octavo befählich; Die Herren Liebhaber werden dienstlich ersucht, sich selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr alda beliebig einzufinden, da ihnen soll nach deren meisten Befoh willig gedienet werden; wird auch nach der Ordnung des Catalogi gegangen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als die Königl. Antz-Wasser-Mühle zu Marienfließ, bey welcher fünfzig zu 12 Scheffel Weizen an Landung zugesetzt wird, auf Erb- und Eigentums-Recht per modum Licitationis öffentlich veräußert werden soll, dazu auch noch bereits Licitationis-Termini anberaumet gewesen, in selbigen sich aber kein annehmlicher Käufer gefunden, mithin zu nächster Veräußerung dieser Mühle bey andrerer Licitationis-Termine, als auf den 13ten Martii, 5ten April, und 5ten May a. c. angesetzt worden; So wird dem Publico solches hi durch bekannt gemacht, mit dem Beyfagen, daß diejenigen, so dergleichen Mühle erbs- und eigentümlich an sich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen, bey früher Tages-Zeit, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum geben, und ge-wärtigen können, daß die quest. Bestr. Mühle demjenigen, welcher das Beste Erb-Kauf-Preitium offeriret, und die beste Conditions einbringt, im letzten Licitationis-Termin, bis auf hohe Königl. Approbation zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 16. n Februar. 1753.

Königliche Preussische Krieger- und Domainen-Cammer.

Als wegen Veräußerung des Königl. Kruges zu Login, im Amte Clemensow, bereits im vorhergehenden Jahre gewisse Termini Licitationis Ahler vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angesetzt gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer zu obgemeldtem Kruge eingefunden; und die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer daher resolviret, in nächster Veräußerung dieses Kruges anderweitige Termini Licitationis, auf den 16ten Februar, 5ten Martii und 5ten April a. c. anzusetzen, und solches dem Publico hiedurch bekannt zu machen; So können diejenigen welche Versehen haben diesen Krug erblich an sich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen ahhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solches plus Licitanti bis auf erfolgter Königl. allergnädigster Resolution und Approbation zugeschlagen werden soll. Signaturum Stettin den 23ten Januar. 1753.

Königliche Preussische Krieger- und Domainen-Cammer.

Da wegen Veräußerung der Königl. Krüge in denen Heutern Lieckermünde und Königsbald, alle drei Krüge in Heizerbüh, Weichlbars, Stolzenburg, Ferdinandshof, und Wilhelmshaus, bereits im fernem 5ten April a. p. gewist Termini Licitationis, ahhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberaumet gewesen, sich aber in solchen Terminen keine annehmliche Käufer zu obgemeldtem Krügen gemeldet, und die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer daher resolviret, in Veräußerung dieser Krüge, anderweitige Termini Licitationis auf den 17ten Februar, den 10ten Martii, und den 20ten April c. anzusetzen, und solches dem Publico hiedurch bekannt zu machen; So können diejenigen, welche Versehen haben, ein oder andere Krug, von obbescheiderten Krügen erblich an sich zu kaufen, sich in denen angezeigten Terminen ahhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß solches plus Licitanti bis auf erfolgter Königl. Resolution und Approbation zugeschlagen werden sollen. Signaturum Stettin den 23ten Januar 1753.

Königliche Preussische Krieger- und Domainen-Cammer.

Da wegen Veräußerung des Hasenmacher Rudigen zu Salawe in Concuris gerathenen Hauses, in der Wäldchen-Strasse bezogen, die gewöhnlichen subhastations-Patente zu Salawe, Stolpe und Hagenwalde affisiret, und darin Termini Subhastationis auf den 16ten Februar, 10ten Martii, und 16ten April a. c. anberaumet worden. Dieses Haus denn auch bereits von den geschwornnen Auktoren auf 59 Rthl. 15 Gr. 6 Pf. geschätzt worden; So wird solches auch hiedurch zu jedermanns Wissenchaft gebracht, und diejenigen, so ermeldetes Haus zu erkaufen belibben, in obberzeigten Terminis sich auf dem Salawischen Hasenmaier, und höchstens in dem letzten Termino einzufinden, hienit citiret, im wiederlaen haben sie zu erwarten, daß das Haus im letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden wird, und danach seiner weite daueen geöhret werden soll.

Das in Neu-Angermünde beständige Cunowische Burg-Obdn, bestehend in einem an der Ecke von der Elb-Strassen gelegenen großen Wohnhaus, mit zweyen Zufahrten, auch Hof- und Stall-Räumen, einer Scheune vor dem Drescher-Thore, zweyen Hufen Landes, nebst Drey Ländern in dreyen Feldern, einem Kamp-Landes in der Wäldchen, samt dem beständigen Wiesewald, dazulicht auch gelegenen großen Wiese, und gewissen Garten, welches alles gegen Eriens eines zum 16ten von Ritter-Herde regulirten jährlichen Canonis ad 2 Rthl. 12 Gr. von Schof. Einquartierung, Servis, Tagelohnen, Wäcken, Dammern, und dergleichen bürgerlichen Oncribus frey, soll aus der Hand veräußert werden; und können diejenigen, welche Käufer abgeben wollen, in Neustadt Eberswalde bey dem dreigleichen Bürgermeister Herrbarts sich melden, und mit ihm in Handlung treten.

Es sollen die Güter Dresow und Hasso, nahe bey Treptow in Hinter-Pommern bezogen, veräußert werden, und finden sich bey diesen Gütern, welche alodial, nicht allein alle Regalien, außer Acker, Henschlas, und Dittung, sondern auch eine gut. Zegels- und Kalkbrennerey, nebst guter Fischerey, woben 3 volle Dammern, so Densse prästiren, imgleichen sind die Gebäude und das Wohnhaus im guten Stande; W:

Wer nun also diese Güther zu kaufen Belibhen trägt, auch den Anschlag davon zu sehen verlangt, der wolle sich entweder bey dem Herrn Rittmeister von Schmeling, zu Dieckow bey Stettin, oder bey dem Herrn Rath Weissen in Stettin melden.

Sophia Elisabeth, Wittve Rüdigen ist willens, ihr in Schwans in Pommern, Stargardischen Creyses, eine Meile von Berlin den belgen, habendes, zum Theil Rittergut, bestehend in 1 und einer halben Duse Acker, 2 Dusen Stene, daer, mit 2 Wiesel wohlbestellter Winter-Gett, Daus, Stallung und Schenken, und andern Gerechtigkeiten, aber ohne Vieh-Inventarium, nunmehr plus licitanti zu verkaufen, wozu in Termini licitationis auf den 28ten Febr. 2ten Mart. und 10ten April. festgesetzt; Als können sich die Kauf-Liebhaber in denen angezeigten Terminen, und zwar in ultimo, bey dem Mutter-Bruder, Joachim Rüdigen selbst melden, und versichert seyn, daß plus licitanti solches Gut zugeschlagen werden soll.

Das Gut Chursdorf, im Solbischen Creise, welches auf den 20ten Novemb. 1772. 20ten Februaril, und 30ten May 1753. zur Licitation, mit der Taxe von 4525 Rthlr. 18 Gr. 2 Pf. bey dem Neumärckischen Regierung ad instantiam des Consistorial-Rath und Hof-Predigers Maj. Jus. und dessen Ehe-Frau, geborne Schmidtin zu Stargard, sub hac gestellet, hat die Qualität, daß es ein tücherlich Gut, und an Dürgeleichen verlanfet werden kan; weshalb solches dem Publico beauftragt gemacht, und denen Liebhabern zum Kauf mitgegeben wird, sich in denen angezeigten Terminen vor die Neumärckische Regierung in Cästrin zu stellen, Handlung zu pflegen, und hat der Weißbietende in ultimo Termino die Adjudication zu gewärtigen.

Dem Publico wird hiemit beandt gemacht, daß das in der Maragardischen Immediat-Stadt Fildichow belegene Herrschafftliche sogenannte Heinsche Haus, samt Pertinentia, so 1.) in der Wohnung, 2.) einer kleinen Scheune, 3.) einen kleinen Küchen-Garten, 4.) ein Rüdigen Kohnland, 5.) einen Gras-Dof in denen Doggen-Garten, 6. ein Gras-Höfen in der Sumpff-Kasel, 7.) ein dito in der hintersten Sumpff-Kasel, 8.) einer grossen Wiese, 9.) einer kleinen dito, 10. ein Eude Land in die Godes-Stücken von 1 Scheffel, 11.) ein Stück Land in der alten Mühle, von 2 und einen halben Scheffel, 12.) ein Wiads Mühlen-Stück, von 2 und einen halben Scheffel, 13.) ein Stück Dichte an der Heyde, von 2 Scheffel, und 14.) ein Stück am Perestillen-Berg, von drey Viertel Aushaft, welches alles nach Abzug der Onerum auf 253 Rthlr. 3 Gr. geschätzt tarret worden, bestehet, aus der Hand an den Weißbietenden verlanfet werden soll, und Termino Licitationis auf den 10ten Martil. a. c. angesetzt worden; Es können also diejenigen, welche gesonnen sind vorbenanntes Haus samt Pertinentien zu erkaufen, sich in demselben Termino vor hiesige Prings- und Maragardische Domainen-Kammer in Schwedt Morgens frühe um 9 Uhr stellen, ihr Gehoth ad Protocolam geben, und gewärtigen, daß mit dem Weißbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditions offeriren wird, die auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit anabligsten Approbation, geschlossen werden soll.

Als von der Königl.ichen Hochverordlichen Regierung zu Stettin befohlen worden, daß die von dem im Decemb. a. p. an der Insul Wollin gestrandeten Engelländischen Schiff, Thomas Wilhelm benahmet, geborene Güther, bestehend prater propriet. a.) in 197 Stück in Roth-Seegel Leinwand, davon jedes Stück an 48 bis 50 Ellen lang, 1 und eine halbe Elle breit. b.) In 305; Stück Zwilling, 1 Stück 50 Ellen lang, und eine Elle breit. c.) In 2072 Euben schlechter Leinwand, welche zum Theil a.) Ende nur 10. 12. mehr, und weniger Ellen lang, und 2 und ein halb Viertel breit. b.) In 600 Stein Hanf. c.) In Seegeln, Andern, Schan, und Ladelage, in Ausbindung der 422. deducis deducendis licitet werden sollen. So wird dem Publico ein solches hierdurch beandt gemacht, und die in dem Intelligenz-Blat No. 9. befindliche Notification dahin declarirt, daß da der Kauf, weß den Segeln, Andern, Schan, und Ladelage in dem Wollischen Amts-Dorfe Lauen fürhanden, der Termino dazu auf den 30ten Mart. in solchem Dorfe angesetzt werde. In der Leinwand aber, als ein Theil derselben, in dem Amte Wollin, und ein Theil in der Stadt Camin in Verwahrung ist, wird Terminus, und zwar zu der erstern, auf den 6ten April. c. in dem Königl.ichen Amts-Hause zu Wollin, und zu der in Camin auf den 13ten April. c. in dem Consulat-Hause auf dem Dohm anberahmet. Dahero diejenigen, welche eines oder andere zu erküben Belibhen tragen, sich jeden Orts im benahmten Termino einzufinden, und gestärkt anmelden, daß dem Weißbietenden solches gegen baare Bezahlung zugeschlagen warte. Wobey auch gemeldet wird, wie außer der vorschickirten Leinwand nachhero noch mehrere Stücke aus dem Schiffe gezogen, und daß in Termino nicht allein die Specification von den Segeln, Andern, Schan und Ladelage, sondern auch die Taxe jeder Sorte vorgezulet werden soll.

In Amte Wildenbrand, sollen aus dortigen Heiden 4000 Stück Eiden auf dem Stamm tarret, und verlanfet werden; Welcheige Käufer können sich bey dem Amtmann Wandel, und dem Förster Grelner, imgleichen bey dem Landt-Zugmeister Blagbach, im Amte Wildenbrand, den 20ten Mart. c. melden.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Schiffer Joachim Lüdde, hat eine Wiese zu vermietthen, so gelegen in der Schwand, zwischen Göbbs fer Martin Dossen, und Michael Donscken; So jemand Lust und Belieben dazu hat, kan er sich bey ihm in Stettin melden.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das Guth Trebenow bey Woklin, denen Herren von Flemming zugehörig, künftigen Marien verpachtet werden; und können sich dieselige so zu dieser Pacht Belieben finden, bey dem Herrn Intendant von Paulsdorf zu Paulsdorf, und bey dem Herrn von Lepel zu Chinnow, auch bey dem Herrn Hofrath Strebelow in Stettin melden und contractiren.

Demnach die Marggräfliche Alesleyen im Amte Schwedt, 1.) bey der Stadt Schwedt, 2.) bey Niederkränig, 3.) bey Rippewiese, an den Meißbietenden auf gewisse Jahre verpachtet werden sollen, und zu deren Verpachtung der 19te Mart. c. e. nachmahlen pro Termino Licitationis angesetzt worden; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht; und können diejenigen, welche gefonnen sind, eine oder die andere vorbenannte Alesleyen zu erpachten, sich in bemeldtem Termino vor die Prings- und Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer Morgens frühe um 9 Uhr stellen, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in Termino mit dem Meißbietenden, und welcher die besten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle.

Demnach die Pacht-Jahre derer Marggräflichen Güther, im Amte Schwedt, Bercholz, Canow, Grabow, und im Amte Wittenberg Jäberdors, auf Triltsat 8 1753. zu Ende laufen, und zu deren fernertweiligen Verpachtung der 19te Mart. a. 6. pro Termino Licitationis angesetzt; Als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, und können diejenigen, welche gefonnen sind eines oder das andere vorbenannte Güther zu erpachten, sich in bemeldtem Termino vor der Prings- und Marggräflich Brandenburgischen Amtes-Cammer Morgens um 9 Uhr stellen, ihr Gebot ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in Termino mit dem Meißbietenden, und welcher die annehmlichsten Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Sr. Königl. Hoheit gnädigsten Approbation geschlossen werden solle. Signat. Schwedt den 22ten Februar. 1753.

Prings- und Marggräfliche Brandenburgische Domainen-Cammer.

Zu andertweiser Verpachtung der Mittel- und kleinen Jagdt auf die gesamten Feldmarken des Amtes Mariensied, sind Termini Licitationis auf den 19ten und 29ten Martij, auch 19ten April c. angesetzt; welches hieburch bekannt gemacht wird; und können dieseligen, so diese Jagden auf 6 Jahr zu pachten Lust haben, sich in gedachtem Termino auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, darauf hietzen, und gewärtigen, daß mit dem Meißbietenden deshalb Contract geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 21ten Februar. 1753.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

6. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Die Königl. Preuss. Pommersche Regierung, hat ad instantiam derer Gebrüdere von Mantensfel auf Eshin und Sternin, alle und jede Creditores, welche an denen zwey Bauer-Höfen, so sie in dem Dorfe Dammadel, Greifenbergischen Kreis, von dem Landrath Reismann reliquiren werden, Ansprache haben, per Edictales auf den 18ten Majus c. mit der Commination citiret, daß selbige auf den ausbleibenden Fall von denen gedachten zwey Bauerhöfen und derselben Reliquitions-Prezio gänzlich abgewiesen, und in Ansehung derselben mit ewigem Stillschweigen sollen belegt werden. Signatum Stettin den 5. Febr. 1753.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entschieden dem Gesuch derer von Wohrmann wie auch allen und jeden Creditores, und welche sonst an den Fährlich Bogislav Lorenz von Lettow, Preusschen Regiments, oder dessen Guth Erbwohn einwas Ansprache zu haben vermelden, Unien Gruch, und sähen noch hietmit zu wissen, wie daß der Landrath Joachim Häbiger von Massow zu Wätannow, vermittelst so v. ylich anliegenden Supplicati allhier angezeiget, was massen er von gedachtem Fährlich Bogislav Lorenz von Lettow, dessen Guth Erbwohn cum pertinentiis, wie der den 20ten Octobr. a. p. errichtete, und gleichfalls so v. ylich hietsey ein sündliche Kauf-Contract mit mehrem besaget, um und für 5100 Rthlr. erste Kch und auf seinen Todten-Kauf erhandelt, und Verkäufer nach dem §. 6. sich anheßlich gemacht, alle diejenigen, so auf irgend eine Art und Weise an dem verkauften Guth Erbwohn, und dessen Pertinentien, ein Ansprache zu haben vermelden; desgleichen auch auch das Geschlecht derer von Wohrmann ad revocandum, auf seine Kosten, per Edictales vorladen zu lassen, mit aber antertäniglicher Bitte, daß wie solche zu ertheilen, und voranbligst geruchen möchten. Wann Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So citiren und

und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines alhier zu Eölin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wo von vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Mandaten, um euch zu erklären: Ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und reuamum exerciren wollet? Euch, die etwanigen Creditores akee, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad ada anzeigt, auch den zoten April vor Unserm Hofgerichte alhier sub pena praclusa persönlich und unausschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeichnen annehmen, und dieselben mit iurelicher Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gest. lit. die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, sätliche Handlung pffiget, in deren Entschlung aber rechtliche Erkentnis abgewartet, sub comminatione, daß ihr sonst präclabiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Eölin den 2ten Januario 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditors, so an sechs von Kants-Hauptmann Gerd Wedig von Glasenapp Wittve etliche Ansprache zu haben vermeinen, wie auch denenjenigen, welchen sie sich auf irgend eine oder andere Art verbindlich gemacht, Unsern Gruf, und Wgen euch hiemit zu wissen, wie daß Paul Wedig von Glasenapp, auf Salzarz, und Regierungsrath Franz von Glasenapp a Vollnow, vermittelst copyslich anliegendes Supplicat alhier angezeigt, was wissen ihre Schwäger-Wittve, des gedachten seligen Kants-Hauptmann Gerd Wedig von Glasenapp Wittve, den 1zten Junius das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und ob ihnen zwar keine Haupt-Geldern von ihr beandt wären, sie doch Edictales ad liquidandum et verificandum zu extrahiren nöthig finden, damit keiner von ihren Gläubigern überzogen würde, sie selbst sich auch desto standhafter ans einander setzen könnten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allernädigst geruhen würden. Wenn Wir nun solchem Sachen statt gegeben, so citiren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatii, wovon eines alhier zu Eölin, das andere zu Altz. Statin, und das dritte zu Vollnow affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermaget, ad ada anzeigt, auch den zoten April des 27zten Jahrs vor Unserm Hofgerichte, alhier sub pena praclusa persönlich und unausschließlich, oder per Mandatarios, welche ihr bezeichnen annehmen, und dieselbe mit iurelicher Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gest. lit. die Documenta zur Justification eurer Forderungen sodann in originali produciret, sätliche Handlung pffiget, in deren Entschlung aber rechtlicher Erkentnis gemahet. Wornach ic. Signatum Eölin den 20ten Decem. 1752.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten sämtlichen Creditors, so an dem Guthe Witten und der Schäferey Damerlow einige Ansprache zu haben vermeinen, Unsern Gruf, und Wgen euch hiemit zu wissen, was wissen Frau Christian von Schuuden zu Klein Gutzow, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift hiebyr liegenden Supplicati angezeigt, wie daß er eingezeichnete Gut Witten, nebst der Schäferey und Feldmark Damerlow von der Hauptmännin von Gdewein, mit Consens ihrer Schwäger, für 7000 Rthl. etahabet, indem deshalb mit ihr aufgerichteten Contract aber angenommen, auf seine höchsten Edictales zu extrahiren, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu ertheilen allernädigst geruhen möchten. Wenn wir nun solchem Sachen statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiemit ernstlich, daß ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon vier für den ersten, vier für den andern, und vier für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen ad ada anzeigt, auch den 1zten August schickkomend vor Unserm Hofgerichte dieselbst zum Verhör, et ad liquidandum unausschließlich erscheinet, und die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in originali produciret; wovon euch jedoch injungiret wird, denselben einen Advocaten anzuwählen, und denselben aare Terminum mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu versehen, damit in Entschlung der Güte sofort finale Erkentnis erfolgen könne, sub comminatione, daß die Ausbleibende sodann präclabiret, von diesen Güthern abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft desto besser gerethe, so soll eines davon dieselbst in Eölin, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Schlawe affigiret, und denen nöthigen Intelligenz-Beitungen inseriret werden. Wornach ic. Signatum Eölin den 20ten Januario 1753.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Kammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten dem Schlichter dezer von Rahms, wie auch allen denenjenigen, welche an die G. brüdere von Rahms in specie an die, von denselben herkauften drey Bauerhöfe in Pumlow, und einer wahren Rathen-Ställe, eines Ansprache zu haben ver-

vermelten, Wafers Geuß, und fagen euch hienit zu wissen, wie daß der von Liebherr zu Madhuh, Catorario ac Mandatario, nomine seiner beyden Schwäger, daren Gebürdere von Madmel, und der Hauptmann von Blaudenfes a Pamlow, vermittelst copulirlichen anliegenden Supplicii allhier angezeigt, was Masser der unterm 27ten May 1751. wegen der gedachten drey Pamlowischen nach Dularin ehehien gezeigten Baur-Höfe, und einer weißen Katzen-Stelle, zwischen denen Verkäufers, Gebürdere von Madmel, und dem Käufers Hauptmann von Blaudenfes, getroffen Kauf-Contract nunmehr zu Stande gekommen, und derselbe solche Höfe und wüste Katzen-Stelle, für 950 Rthlr. erstanden, wie Copia Contractus sub A. mit mehreem besaget, die in dem Decreto de alienando vom 27ten May 1751. geforderte Praxtanz auch verandget worden, und nicht allein die Gebürdere von Madmel, laut denen Anträgen sub C. et B. ihren schriftlichen Consens zu diesem Verkauf ertheilt, sondern auch der ihnen zueordnete Curator von Liebherr, den Vortheil des Verkaufs sowohl, als auch die Kauf-Gelder, zu Tilgung der Schulden wieder angewandt worden, eigenhändig attestirt, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir also zu des Käufers desto mehrern Sicherheit Edictales nunmehr zu ertheilen, allernachdiligst anzuordnen möchten. Wenn Wir nun solchem Suchen statt gegeben; So eiltren und laden Wir euch hienit, und Kräfte dieses Proclamatii, wovon eines allhier zu Cöslin, das andere zu Zellgard, und das dritte zu Colberg affigirt werden soll, ersichtlich, daß ihr a dato innerhold 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwar euch die Auktionen um euch zu erklären: ob ihr wider den Verkauf etwas einzuwenden, und retractum exerciren wollet, euch die etwaigen Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögget, auch den 2ten May c. vor Unserm Hofgerichte allhier sub pena preclusi unangesehlich, oder per Mandatarios, welche ihr dreyseht anzunehmen, und dieselben mit zureckender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet. Zum Vertheil gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sothan in Originali produciret, eätzliche Handlung ystiget, in deren Entschlung aber rechtliche Erläuterniß getrauet, sub combinatione, daß ihr sonst präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wornach ihr euch in acht. Signatur Eöslin den 2ten Februar. 1753. (L.S.) G. V. v. Borin, Hofgerichte-Präsident.

7. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird ein vrechlicher Administrator bey einem näßigen Vorwerk Ribbeck, von 7 Wispel Roggen, und 6 Wispel Gerste, unter dem Königlichem an Mecklenburg stänndigen Amt Himmelport, verlanget, auf dessen Treue und Fleiß sich der abwesende Beamte vollkommen verlassen kan; und hat nebst ander Wohnung ein anseztzliches heaves Gehalt, auch Depurat an Getreide und Vicualien auf sich und seine Frau zu empfangen. Solte sich jemand finden, der diese gute Condition annehmen wolte, derselbe kan sich, in Damm bey dem Herrn Postmeister Köhler melden, und von dem nähern Nachricht bekommen.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es werden beyrn dieselgen Seegler-Hause den 17ten April a. c. 200 Rthlr. Carital abzugeben; Wer solche nun wieder zinsbar anleihen, und Sicherheit stellen will, beliebe sich bey dem Ältermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Es sind 45 Rthlr. Kinder-Gelder fürhanden, so auf sichere Hypothek ausgethan werden sollen; Wer solche zinsbar a 5 pro cent annehmen will, kan sich beliebig bey dem Kaufmann Christ. Wolfgang Bauer allhier melden.

Es stehen 200 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer solche zinsbar an sich nehmen, und sichere Hypothek stellen will, beliebe sich bey dem Ältermann Herrn Johann Christian Dörndin zu melden.

Drey Schüfer Daniel Brandtewien, stehen 200 Rthlr. Kinder-Gelder in Französischer Louis d'or, so sollen ausgethan werden gegen gewisss Hypothek; Wer Belieben hat, kan sich alda melden.

9. Avertissements.

Es soll der bestze Königl. Postgarten-Bann, nach dem Wasser zu, auch eine Lade Brücke repariret, und solcher Reparations-Bau an einen Entrepreneuer überlassen werden. Wie nun zu dem Ende Termini licitationis auf den 2ten, 8ten und 15ten Martii c. n. anberaumet worden; So wird solches hiedurch, besonders den Zimmerleuten beandt gemacht, und können diejenigen so Belieben haben, diesen Bau zu entreprenniren, sich besonders in letztem Termin vor der bestzen Präzial, Prieger- und Domainen-Cammer stellen, ihre Offerten ad pro-ollam thun, und gewünschen, daß mit demjenigen, der die beste Thun wird, contractiret werden soll. Cöslin den 13ten Februar. 1753.

Königl. Preuss. Kammerliche Ämter- und Domainen-Cammer.

Da des Richter Gabriel Endres Ehefrau, wider ihren aus Dorff entwichenen Ehemann, ob malicio-
sam desertionem eine Edictal-Exaction extrahiret, wie die hieselbst zu Poyris und Solden affigirte Edictales
des mehrerren besagen, auch diserhalb Lermanus zum Verhör auf den 2ten May a. c. anberohmet; So
wird solches dem gedachten Endres hierdurch in seiner Nachricht bekannt gemacht, inmassen er den seinem
Aufschieben zu gedächten hat, daß er pro maliciose deserere declariret, die Ehe aufgehoben, und Klage
ein nachgegeben werden soll, sich anderweitig verzeuhen zu dürfen. Signaturum Estlin den 24ten Ja-
nuarii 1753.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. etc. Entschieden denen Witten, Unsern lieben Betreuen, sämtli-
chen Lehnsfolgern, welche von dem Geschlecht derer von Zastrow, ut remotione Agazii aus des seligen Kiew
Lehnsant von Zastrow Oberfeldschen Gütern ein Lehn-Recht zu haben vermeinen, Unsern Erbh. und fügen
euch hiermit zu wissen, wie das wir auf das von dem Hofgericht: s. Adrasto Moldenhawer, ut Contradictore
Zastrowschen Concursum übergebene und in Abschrift hiebei liegende Supplicarum, aus angeführten Ursachen,
erentwegen, da Proximo es sich nicht gemeldet, annoch gegenwärtige Edictales erkannt, und zu expediren
verordnet haben. Citiren und laden euch demnach und Kraft dieses Proclamat. wovon eines alhier zu
Eoslin, das andere zu Bellgard, und das dritte zu Beerwalde affigiret werden soll, hienit nochmalen
ernstlich, in einem Termin von drey Monaten, wovon der erste auf den 14ten Februarit, der andere auf
den 14ten Martii, und der dritte auf den 30ten April c. präfigiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst
persönlich und unabweislich zu erscheinen, um euch zu erklären: ob ihr die Lehnfolge von den Oberfeld-
schen Gütern anzunehmen, und in subsidium aus denen Lehen die Schulden bezahlen, und die unumgäng-
liche Forderungen der Lehn-Constitution gemäß nach einer gelinden Taxe ausfinden wollet? sub com-
missionatione, daß im Fall ihr euch in letztem Termin eure Erklärung entwerdet selbst, oder per Mandatarium,
welcher jedoch mit genügsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht versehen werden muß, nicht abgeben,
oder sitra gar nicht erscheinen wöchtet, ihr alsdann mit eurem Lehn-Recht gänzlich präcludiret werden
solltet. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum Eoslin den 14ten Januar. 1753.

(L.S.) G. V. v. Dorn, Hofgericht: Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst etc. etc. Entschieden dem Geschlecht derer von Ragmern, als Lehn-
folgern, wie auch alle denemigenen, so an des seligen Dittwig Joachim von Ragmern, Antheil Guthes in
Rüstow, einige Ansprüche zu haben vermeinen, Unsern Erbh. und fügen euch hiermit zu wissen, wie das
seligen Christ. Lieutenant von Lettowen Witwe, vermittelst copyplichen Anschaffses, alhier angezeiget, was
nach dem gleichfalls copyplich anliegenden Kauf-Contract vom 14ten April 1733. ihre Mutter, die
Christin von Klaffen, ein Antheil Guthes in Rüstow, von dem gedachten Dittwig Joachim von Ragmern,
auf 15 Jahre wiederkäuflich gekauft, weil aber die Wiederkaufs-Jahre schon gebühret verstrichen, und
so wolta des Verkaufers Erben, als die übrigen Lehn-Bettern, sich zur Relution gemeldet, obgenach-
ten ihnen solches öfters angeordnet worden, sie also nötig finde, euch per Edictales ad relucendum zu convociren,
und euch gegen Bergungung derer in dem Contract stipulirten Præcludendum das mehrgedachte Guth Rüs-
tow abzutreten, mit allerunterthänigster Bitte, das Wir solche zu ertheilen allergnädigst geruben wöch-
ten. Wann Wir nun solchem Sachen statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hienit, und Kraft
dieses Proclamat. wovon eines alhier zu Eoslin, und das andere zu Schwane, und das dritte zu Stolpe affi-
giret werden soll, ernstlich, daß ihr zu daw innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den an-
dern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und also in Termino den 2ten Martii vor Unserm Hofge-
richt alhier ad relucendum persönlich und unabweislich, oder per Mandatarium, welche ihr bezzeiten anzu-
nehmen, und hieselben mit zureichender Instruktion und Vollmacht, auch ihr Güte zu verschaffen habet, euch
zum Verhör gestellt, die in Contractu vom 14ten April 1733. stipulirte prestanda prästiret, und rechtliche
Erkenntnis genieret, sub commissionatione, daß ihr auf den nicht Erscheinung-Fall, mit eurem Lehn-Recht
abgewiesen, und euch ein einziges Stillschweigen aufzuleget, Supplicantiis auch nachgegeben werden soll,
dieses Antheil Guthes in Rüstow an einen andern zu verkaufen. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum
Eoslin den 7ten Januar. 1753.

(L.S.) G. V. v. Dorn, Hofgericht: Präsident.

Des seligen Heren Kriegs-Rath Wogener's Erben, haben Ihre hoch Wiesen, belegen am Steina-
Damm, zwischen des Herrn Jacob Pöschens, und Meißer Jacob Raegens Wiesen, an Christian W den vers-
kauft; den 14ten Mart. c. sollen dieselben an dem Lastädlichen Gerichte den Käufer vor und abweisen
werden; So nun jemand daran Ansprache hat, kan er sich bey dem Possibidion: Geldt melden.
Es wird hiermit fund gehan, das ein Musqueterier Zestrowschen Regiments, weisse Bett: Gardinen
mit Centen umgeben, beneb einen Streu-Laken, und eine gedruckte Serviette für 6 Nthlr. 14genbo vers-
setzt habe, welches über ein Jahr gefanden; Man setzet also hiermit zum letztenmal einen Termin von
14 Tagen; Kferne sich aber der Debitor binnen der Zeit nicht einfindet, so soll alles verkauft werden.

Erster Anhang.

Num. X. Sonnabends den 3. Martius 1753.
Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und
Anzeigungs-Nachrichten.

10. AVERTISSEMENTS.

Es sind endlich die wegen der auswärtigen Collection zur letzten Classe der hiesigen Frantzösischen Kirchen-Lotterie eingelaufene Nachrichten so favorable befunden worden, daß nunmehr an den Fortgang derselben kein Zweifel; und wird dem Publico hiermit bekandt gemacht, daß die Ziehung den 6ten Augusti s. c. ganz ohnfeslich, und bey einer festgesetzten Strafe zum Behn der Armen, vor sich gehen werde. Es hebet sich die Direction ungern genöthiget den Termin so weit hinaus zu setzen; weil aber dieselbe mit einigen auswärtigen, und zwar sehr entfernten Collecteurs, welche denen Armen auf unterschiedliche Art Unrecht zu thun suchen, in Streit gerathen, und viel daran gelegen, daß dergleichen Sachen vor der Ziehung der letzten Classe abgethan werden; so ist nicht möglich, gedachte Ziehung eher als in obbemeldeten Termin zu versprechen, es sey denn daß die Herren Interessenten sich um die Renovation ihrer Billets fleißiger einstellen als vorher geschehen, da die Reisen jederzeit vorgewendet, daß sie zwar Willens wären ihre Lose zu erneuren; allein sie wollten so lange warten bis die Ziehung angehe, wodurch denn selbige solange aufgehalten werden. Es wird im übrigen die Renovation der Lose der hiesigen Collecte am Sonnabend den 2ten Juni s. c. sowohl wegen der Billets, als Actien gänzlich geschlessen, und soll nach demselben Tage kein einziges unter 4 Rthlr. gegeben werden. Wer auch seine Actie vor kaufen und letzten Classe nicht wird alsdann eingelöset haben, der muß sich gefallen lassen, daß die Nummer einem andern verkaufet werde, sonst sind noch unverkaufte Lose zu 4 Rthlr. und Actien zu 9 Rthlr. 14 Gr. bey dem hiesigen Collecteur, Herrn Secretario Jeanfon zu bekommen.

Plan der letzten und überaus vortheilhaften Classe o^r erweiterten Lotterie, so den 6ten Augusti s. c. ee leg. ohnfeslich gezogen werden soll.

1 Gewinnst	—	—	—	Thlr.	5000
1 Das Gainsche Haus	—	—	—	—	4000
1 Gewinnst	—	—	—	—	2000
2 " 1000 Thlr.	—	—	—	—	2000
3 " 500	—	—	—	—	1500
4 " 200	—	—	—	—	800
8 " 100	—	—	—	—	800
30 " 50	—	—	—	—	1500
40 " 25	—	—	—	—	1000
100 " 15	—	—	—	—	2400
1250 " 5	—	—	—	—	6250
2500 " 4	—	—	—	—	10000
4000 Gewinnsse					Thlr. 37250
2 Prem. erster und letzter Zug	à	20 Rthlr.	—	—	40
2 Prem. vor und nach die 5000	à	40	—	—	80
2 Prem. vor und nach dem Hauße	à	30	—	—	60
2 Prem. vor und nach die 2000	à	15	—	—	30
4 Prem. vor und nach die 1000	à	10	—	—	40
4012 Gewinnsse und Premien					Thlr. 37500

Es ist den Mittwoch Abend, als den 28ten Februar, s. ein schwarzer Feder-Hallentin, mit rothen Band gefattet, in der Mühlens-Straße, vorn Land-Ständes-Hause bis an die Legende des Herrn Ober-Wälster Buchen, verlohren gegangen. Wer nun obgedachten Hallentin gefunden haben sollte, wird ersuchet und gebeten, solchen gegen einen billigen Recompentz im Posthause abzuliefern.

11. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung, des seligen Secretarii und Cammer-Rathschelsten Gernow Häuser, hieselbst, und zu Stargard subhastret, weil die Erben, worunter auch Wundinbiac sind, solche, um zu ihrer Anseinerziehung zu gelangen, nöthig finden: das Haus alhier ist in der Pelzer-Straße, auf der Herrschafts-Rechte liegend, und hat in der Fronte 42 Fuß, und in der Tiefe 35 Fuß, von drey Stagen, massiv gebaut,

gebanet, und gewölbte Keller, auch einen Fingel von zwey Etagen, 70 Fuß lang, und 15 Fuß tief, auch massiv gemauert, mit einem gewölbten Keller, und beträget die Lohr der Weckmeister 1245 Rthle. 21 Gr. Das andere zu Stargard in der Wollweber-Strasse gelegen, ist 17 Fuß in der Fronte, und 36. Fuß tief, der ganze Fundus aber 106 Fuß, welches vom Wauerer, und Zimmermeister, mit der Anseige, daß darauf ungefahr 2 Schtr. jährlich Oacta besten, auf 280 Rthl. 8 Gr. 6 Pf. taxirt worden. Da nun Termin ad licitandum von der Königl. Regierung auf den 30ten Mart. zum ersten, den 30ten April zum andern, und den 28ten May zum dritten, und letztenmahl angesetzt worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow affigirte Proclamaata besagen; So haben sich die Licitanes vor der Königl. Regierung in solchen Terminis zu melden, und die Weißbietenden die Addition zu erwarten. Signaturum Stettin den 19ten Februario 1753.

Ed ist der dritte und letzte Termin von dem Schiffe Maria genannt, und welches bisher Schiffer Michael Pust gefahren, auf den 30ten Martii angesetzt gewesen, wird aber nunmehr auf den 6ten Martii. Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; und können sich die Käufer zu der bestimmten Zeit in des Rathes Anwaltes Herrn Rohes Haus melden, und versichert seyn, daß dem Weißbietenden gegen ein nem ansehnlichen Voth das Schiff sofort werde zugeschlagen werden. Das Schiff Inventarium wird in Termino denen Käusern vorgelesen.

Als auf Verordnung des Königl. Consistorii, die beyde auf dem Forney zu Alten Stettin liegende, und von dem Müller Meister Zeug bewohnte zwey Wind-Mühlen, nebst dem dabey fürhandenen Hause und Garten, erb- und eienenthümlich verkauft werden sollen, so werden bey Terminis auf den 27ten Februario. 24ten und 29ten Martii s. c. in des Klosters Kosten-Kammer hieselbst angesetzt, und sollen selbige (sobann dem Weißbietenden) zugeschlagen werden.

Als das Johannis-Kloster zu Alten Stettin, annoch auf seinen Vorwerck, in der Armen-Heide, 2000 Stück Mankeer-Bäume übrig hat, und selbige künftiges Früh-Jahr weggeschafft werden müssen; so werden selbige zum Verkauf ausbeboten. Die Herren Liebhaber können sich bey dem Kloster-Schreib-der Gängen melden, und versichert seyn, daß ihnen ein 6 Uner Preis angesetzt werden solle.

Da propter insufficienciam honorum in des Christian Höpferers Vermögen auf dem Forney, Con-wirtus erkräft, und dessen Haus nebst der Scheune und Garten durch die Caratours 398 Rthl. taxirt worden; So ist Terminus zur Subhastation desselben auf den 17ten Februario. 24ten Martius, und 22ten April. s. c. anberaumet; in welchem Liebhaber sich Vormittags um 9 Uhr in dem Lakabischen Gericht einfinden, und ihren Voth thun können. Auch wird dem Publico bekannt gemacht, daß dieses Haus bis zur gänzlichen Abdicirung, ad interim vermiethet werden soll, deswegen sich diejenigen, welche solches zu miethen willens sind, je eher je lieber, entweder bey dem Lakabischen Gericht, oder dem Herrn Advocato Hering, als Curatore honorum melden, und Contract schließen können.

Da des Brautweinsbrenner seligen Niems Witwen Erben Haus, auf der grossen Lastable, zwischen Schiffer V. Abrennens, und Daniel Hinmanen Witw. Häusern inne gelegen, wie auch zu der Weise, und dem fürhandenen Brautweinsbrenner Gerath, hat sich zwar in dem dritten Verkaufs-Termin ein Käufer gefunden, der überall den taxirten Werth gebothet; weil aber einer von denen Niemschen Interessenten ver-meynet, noch einen höhern biethenden Käufer zu schaffen, als wird den 6ten Mart. s. c. Nachmittags um 2 Uhr, noch ein Verkaufs-Termin für einen löbsamen Wapen-Kant gehalten werden. Die Kauf-Lustige haben sich in diesem Terminis zu melden, und ihren Voth ad Protocolum zu geben. Wer in diesem Ter-mino der Höchstbiethende bleibt, dem wird in dem nächsten Reichs-Tage nach Pesten die Vor- und Abschlus-sung bey dem löbsamen Lakabischen Gericht gegeben werden; Welches jedermännlich zur Nachricht ver-ast, der da vermeinet ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben.

In des Brautweinsbrenners seligen Niems Witwen Erben Haus, welches auf der grossen Lastable, worden den 17ten Mart. s. c. Vormittags um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, allerhand Wundeln öffent-lich verauktionirt, und gegen bare D.ahlungs, in Edict-mäßiger Ordnung verabfolget werden. Die Wundeln bestehen in Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Leinen, Kleidung, Werten, und in Hausgerath.

Auf Verlaanen E. Hochelands Rathes in Alten Stettin, sollen 11 Stück Allensjäger Lächer, als 10 Blau, und 1 grünlich, so für kurzer Zeit allhier zum Unterpfande deponirt worden, an den Weißbie- thenden öffentlich verkauft werden: Wer Lust hat solche zu erhandeln, beliebe sich den 6ten Martii s. c. zu Nachthause auf der Leibe-Dank Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und baars Geld mitzubringen.

Es steht bey dem Sattler Keyser, in der kleinen Wollweber-Strasse allhier, ein vierfüßiger Wagn, samt ganzen Föhren und Penslern, bleumerant ausgeschlagen, dreisgeleisat, in Niemen hangend, zum Verkauf; Wer nun solchen bezühlet, kan denselben in Augenschein nehmen, und sich eines billigen Preises versichern.

Am 13ten Mart. s. c. des Morgens um 8 Uhr, wird der Notarius Blauer, bey sich im Hause eine Auction halten, und bestehen die Sachen in eisigen Silber, Kupfer, Zinn, Messing, silbernen, und einer Wand-Uhren, Genehr, lequit. zu Lifchen, Schreib-Weiszeug, und andern Spindeln, Zapfen zu 8 Stücken Beschlagen, Bett-Stellen mit Gardinen, Stühle, grosse und kleine Schilder-eyen, und andern Wollken. Es belieben sich die Käufer sodann einzufinden.

12. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

In Stargard soll ad instantiam des Amtes der Schöne und Schwarzhärdter, des Söbns und Schwarzhärdter selbigen Matthiesen Wittwe Härdter Wangel, welche von Abckerhändlingen auf 62 Rthlr. kopirt worden, inselbsten ein Kirchen-Stand zu S. Marien, an den Meißelbierenden gerichtlich verkauft werden, wozu Termin auf den 7ten April, und zoten ejusdem, wie auch 17ten April a. c. vor dem Stadt-Gerichte dahiesig angesetzt; Wer ein oder ander Stück zu kaufen Begehren trägt, hat sich in denen angesetzten Terminis zu stellen, sein Gehoth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meißelbierenden im letzten Termino der Zuschlag geschähen soll.

Diesingen, so der Amten Reglan Wegens, als des seligen Schivelbeinischen O. Aerz Jacob Hs Gens Wittwen, Schivelbeinischen Wohnhaus, welches nicht allein in Schuld, in halber an den Meißelbierenden verkauft werden soll, sondern auch cum pertinentibus auf 100 Rthlr. gewürdiget ist, zu kaufen gedanken, müssen sich zu dem Ende sowohl den zoten April h. a. Vormittags um 8 Uhr, vor dem Schivelbeinischen Stadt-Gerichte auf dem dasigen Mahlyse stellen, als gewärtigen, daß selbiges facta licitatione sogleich plus licitanti gegen beare Bezahlung verlossen, oder adjudiciret werden solle.

Nachdem der Königl. Preussische District-Verrentant und Commandeur des Meyer'schen Reglements zu Berlin, Herr Carl Christoph, Freiherr von der Goltz, sein Jure emolunt acquiritus und alioquin dieses halbes Antheil Guth in Klügow, nahe bey Stargard gelegen, aus erheblichen Ursachen erbs und esentzümlich zu verkaufen resolviret; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere entweder bey Verkäufern selbst in Berlin, oder auch in Stettin bey dem Herrn Reglements-Secretario Lubes des forderfamsten melden, und Handlung pflegen.

Es sind in dem Pfarr-Garten zu Ducherow, eine Weile von Anclam, dinstel des Feen-Flusses, im Preussischen-Pommern, annehm einige Hundert junge hochstämmige Äpfel- und Birn-Bäume, von denen beßen Arten, die in Pommern und Mecklenburg zu bekommen, 4 bis 6 Jahre alt, für handen, die alle wohl erjosgen, und mit seltenen Kronen gezieret, und zur Stelle in Ducherow a Stück zu 6 Groschen zu verkaufen sind; Wem damit gedienet, beliebe sich bey dem Prediger Michaelis in Ducherow, entweder persönllich, oder durch einen Gärtner, oder schriftlich zu melden. Wobey aber zu erinnern: daß, weil die Birn-Stämme rarer zu bekommen, als Äpfel-Stämme, nur 1 Drittel Birn gegen 2 Drittel Äpfel-Bäume können geliefert werden.

Der Herr Leutenant von Klügow auf Dedelow in der Uckermark, eine Weile von Prenslow belegen, ist willens, seine im gedachten Dorfe Dedelow belegene Wassermühle, sonst die Bruch-Mühle genannt, wozu ein schöner Obst-Garten, eine Wiede von 1 und einen halb-n Schffel Aussaet, und in jes dem Felde zu 14 Schffel Aussaet Land, und wozu das halbe Dorf Dedelow, inselbsten vier Bauern aus Haldenhagen als angewungene Mähl-Gäste mahlen müssen, gegen eine gewisse jährliche Grund-Pacht aus freyer Hand zu verkaufen; Die etwanigen Liebhaber können sich entweder in Dedelow bey obgedachten Herrn Leutenant von Klügow, oder auch in Prenslow bey dem Herrn Reichs-Advocato Labuschewitsch melden, und gewärtigen, daß mit demjenigen, so die annehmliche Condiciones offeriret, der Kauf geschloffen werden soll.

Es sollen zu Bahn auf Veranlassung der Königl. Hochpreussischen Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer, eine Quantität Zapfrockene Eichen, zu Schiff, und Fein-Dolz, verkauft werden; Zu dem Ende von dem Herrn forkmestere Böckel Termino Licitationis, der ste auf den 2ten Mart, der ate auf den 3ten Mart, und die letzte auf den 13ten April, a. c. angesetzt; und können dieseljenle, welche die Eichen kaufen wollen, anzahlich solche in der Stadt-Drebergbe nach Nemendorf, an dem anzuwesenden Dste beschaffen, ansuchen, und in gedachten Terminis ihr Gehoth ad Protocolum geben, in ultimo Termino aber der Meißelbierende die Adjudication gewärtigen.

Als zu Freyenwalde in Pommern des Bürger und Schneiders Meister Martin Gornings Wittwe, Immoibilia, als eine halbe Hofe Land, ein Garten und ein Wohnhaus, cum pertinentiis, ob urgentes et alienum verkauft werden sollen, und Termino Licitationis auf den 1ten und 2sten Mart, und 16ten April a. c. präfixiret worden; So wird solches künftlichen Creditors hiemit kund gemacht, um selbden in ultimo Termino sub pjudicio ihre Jura zu observiren. Wie denn auch dieseljenle, so Begehren haben, diese Immoibilia zu erhandeln, in dictis Terminis in loco Judicii Morgens um 9 Uhr zu compariren, und ihr Gehoth ad Protocolum zu geben hiemit adiret werden.

Das von Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person, der Haufen-Casse zu Colberg, allerantheilich geschändte, und in denen Ranaaber, und Gilsowischen, Rothewerischen, Subinschen und Preibornowischen Kreichen, gefällete Eldene und Hätene Schiffs-Polz, an Stäbuns, Plerden etc. sollen in Termino den 7ten Mart, a. c. plus licitanti öffentlich verkauft werden; und können sich die Liebhabere bestimmten Tages auf dem Königl. Amte in Gilsow melden, und gewärtigen, daß solches dem Meißelbierenden sogleich zu geschloffen werden soll.

Nachdem der Herr Geh. Rathe von Waldow, seine Maun-Stieberer in Königsvalde in der Neumark, 6 Meilen von Frankfurt an der Oder, und 3 Meilen von Landsberg an der Warthe, nunmehr

mehr zum Stande gebracht, und davon bereits einen guten Vorrath in sein Magazin zu Kößlichen an der Warthe zum Verkauf parat liegen hat: Als wird solches dem Publico, besonders aber denen anwesenden Herren Liebhabern zu wissen gethan, und haben sich solche daselbst bey dem Hrn. Director Herrn Wilsch zu melden, welches sowohl in grossen als kleinen Partien daselben accommodiren wird, wovon sich vorläufig die Versicherung giebet, daß solche sehr schön, und vom Dicitriol gang reine ist; wie denn bereits die Proben davon sind gemacht worden.

13. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Pritz haben seligen Hrn. Noben Erben, ihren Garten, nebst dem dazu gehöri gen Wohnhaus, zwischen dem Kobnählsen-Gräben, und Herrn Krieger-Rath Erigen Garten inne belegen; an den Dicht-Gräber Daniel Ucker, um und für 100 Rthlr. erblich verkauft; Weshalb Terminus der gerichtlichen Verlassung auf den 16ten Mart. a. e. angesetzt worden.

Zu Hofemald hat der Bürger Johann Blum, sein in der Kloster-Strasse belegen Wohnhaus, an den Bürger und Großschmidt Meißner Kramreich, und der Bauer Lehmann aus Dargitz, sein zu Hofemald in der Ucker-Strasse daselbst belegen Eck- und Wohnhaus, an die Witwe Pasewalden verkauft; Wo von dem Publico Hamt W. W. W. geschicket.

Es verkauft zu Goldberg Meißner Joachim Friederich Schäfer, Bürger und Kaufmacher, sein vor Besitzer W. Stadt des Kauenburger Thors, zwischen Meißner Lengowen Haus, und Meißner Bahligen Scheune inne belegen Hans, nebst dem Garten, Lande, u. c. an den Käufer Erdmann Pencken, und soll auf nächsten Bürger-Rechtstage die Verloßung darüber vor E. Hochelien Rath geschicket werden; Welches Königl. allernächster Verordnung zufolge hiadurch bekannt gemacht wird.

14. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietzen.

Das hiesige S. Johannis-Kloster hat eine Wiese, welche im Duntich belegen, so anderweitig an den Weisbliebenden auf 6 Jahre vermietzt werden soll, und sind zu dem Ende Termini auf den 2ten, 7ten, 12ten, und 17ten Mart. a. e. anberaumt worden; Die Liebhaber können sich also in denen Terminis des Morgens um 9 Uhr, in des Klosters Kassen-Cammer einfinden.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das auf dem Stadt-Felde bey Altin Stettin, und zwar auf dem Bouney liegende, und dem S. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Huren, und 10 Morgen besteht, nebst dem auf dem Pomerensdorffschen Felde liegenden zwey Cämpen, und sechs Wiesen, von Termini auf ein anderes tag verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu pachten, der laß sich den 14ten Mart. 4ten und 10ten April a. e. des Morgens um 9 Uhr, in des S. Johannis Klosters Kassen-Cammer einfinden, und seinen Verbot ad Protocolum geben, ana versichert seyn, daß dem Weisbliebenden gegen zureichende Caution solches Act. r. r. r. zugeschlagen werden soll.

16. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Den 22ten May dieses Jahres, sehen des Koras- und Schneid-Müllers zu Meszig Pact-Jahre zu Ende; Der-also Belieben ist, getradte Wähe wieder in Pacht anzunehmen, wolle sich in Zeit von 14 Tagen bey der Herrschaft zu Prenzly, ohnweit Wino, auf der Post-Strasse nach Berlin gesellen, melden, und mit selbiger conerahiren.

Da man verschiedens Ursachen, besonders herer sich anzuwendenden Pächter wegen für gut befunden, den auf den 14ten Martius h. a. angelegten Termin zur Licitation der Verpachtung der Güter Wückerwig, Valentiu und Schmarß bey Schlawe gelegen, auf den 14ten Martius anzubeahmen: So wird selches denen Liebhabern bekannt gemacht, und können solche versichert seyn, daß erwähnte Güter in gedachten Terminis, bey dem Herrn Postmeister Lütcke in Schlawe, dem Weisbliebenden verpachtet werden sollen.

17. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind in Stettin in der Nacht zwischen Mittwoch und Donnerstag, zwey starke Stücke geknütt, reit Eichen-Holz, welche verschiedene Personen haben fortbringen müssen, gestohlen worden; Wer davon Nachricht zu geben wolle, wohin solche gekommen, der wolle es dem Bezierungs Secretarii Warnhagen in Stettin bekannt machen, und an einer billigen Vergeltung nicht zweifeln.

18. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Als in des seligen Daniel Meißner Witwe Vermögen, welche zu Pölitz wohnhaft, Concurz eröffnet, und deshalb Termini liquidationis auf den 9ten April, und 17ten May angesetzt: So werden sämtliche Creditores sub prejudicio citiret, an abbestimmten Tagen im lobfamen Kasachischen Gerichte, entweder

entweder persönlich, oder per Mandatarios, welche letztere sie besonders hinreichende Information geben müssen, Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und zu documentiren, und darüber mit dem Contrahirende Advocato Sander zu verhandeln, widrigenfalls dieses nicht in letzterem Termine erschienen, von dem gemeinschaftlichen Vermögen ausgeschlossen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

19. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Vor des Königl. Preussische Henrichs Landvogtey Gerichte zu Schwedt, sind ad instantiam des Königl. Beamten Bewerks auf Baumgarten, alle Creditores incerti hauptsächlich aber des verstorbenen Wäghmeisters Wistrowens Erben, wegen ihrer Anforderungen, Ansprache und Rechts an der von ihm für 260 Reichl. erkauften Baumgartischen Mühle, in vim triplicis auf den 12ten Aprilis s. c. peremtorie, et sub poena perpetui silentii, ad liquidandum et verificandum, edictaliter per publica proclamata vorgeladen.

Da ad instantiam des Apotheker Herrn Carl Gottfried Schmitzen zu Schlawe, über des verstorbenen Maschinenmacher Erbigen Vermögen daselbst Concursus eröffnet, und Creditores edictaliter auf den 12ten Januar. 16ten Februar. und 19ten Mart. s. c. citiret, auch die Edictales in Schlawe, Stolpe und Rathenow abgesetzt worden; So wird solches hiedurch gehörig bekannt gemacht, und diejenigen so ad ermeldeten Erbigen Vermögen geränderte Ansprache zu haben vermeinen, im obbestimmten Termine hienie citiret, sich, und zwar im letzten Termine den 12ten Martii persönlich und unabweislich auf dem Schlawischen Rathhause einzufinden, ihre Forderungen daselbst zu justificiren, sub comminatione daß die Ausbleibenden nicht weiter gehöret, sondern mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret werden sollen.

Wir Bürgermeistere und Rath der Königl. Preuss. Hinter-Bunmesischen Immediat-Stadt Eßlin, für gen allen und jeden Creditores, welche an des hiesigen Löfser Gottfried Schröders Vermögen ewige Ansprache zu haben vermeinen, hienit zu wissen, daß, da Debitor seine Creditores auf einmahl zu beschiedigen nicht im Stande ist, letztere aber auf ihre Befähigung dringen, und die offerirten Termine nicht annehmen wollen, unterm 7ten hujus Concursus eröffnet worden, und wir also die gewöhnliche Edictales, und das selbige allhier zu Eßlin, und den zu Colberg und Woggenwalde zu affigiren veranlaßt haben. Wir citiren und haben demnach dieselben hienit ernstlich, a dato über 9 Wochen, wovon drey für den ersten, drey für den andern, und drey für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad aca anzuhängen, auf den 2sten April allhier zu Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, einzufinden, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in originali zu produciren, darüber mit dem Debitor dem Löfser Schröder und Neben-Creditoreibus ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis, und Locum im abzuschaffenden Prioritäts-Artel zu gewahren. Mit Ablauf des Termins solches Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderung ad aca nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschieht, sie doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderung gebührend justificiren, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Wir Bürgermeister und Rath der Königl. Preussischen Immediat-Stadt Eßlin, fügen allen und jeden Creditoreibus, welche an des hiesigen Kupferschmide Jacob Rotts Vermögen einige An und Ansprache zu haben vermeinen, hienit zu wissen, daß, da dieser bey und schriftlich angezeigt, daß seine Sachen in den Concurs kommen würden, unterm 1sten hujus Concursus eröffnet worden, wir also die gewöhnliche Edictales, und das selbige allhier zu Eßlin, und denn zu Colberg und Soltau zu affigiren veranlaßt haben. Wir citiren und laden demnach hienit dieselbe ernstlich, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und drey für den dritten Termin peremtorie zu rechnen, ihre Forderungen, so wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad aca anzuhängen, auch den 11ten April s. allhier zu Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame instruirte Bevollmächtigte, welche zugleich eventualiter mit einem Mandato speciali ad transigendum versehen, erfinden, die Documenta zur Justification ihrer Forderung in Originali produciren, darüber mit dem Debitor dem Kupferschmide Koch und Neben-Creditoreibus ad protocollum verfahren, mit letztem zugleich prioritatem abmachen, gütliche Handlung pflegen, in Entscheidung der Güte aber rechtliche Erkenntnis, und locum competentem im Prioritäts-Urtheil erwarten. Mit Ablauf des Termins sollen Acta für beschloffen geachtet, und diejenigen so ihre Forderung ad aca nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschieht, sich doch benannten Tages sich nicht gestellt, und ihre Forderungen gebührend justificiren, sollen nicht weiter gehöret, von dem Rottschen Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Es sind des zu Neckermünde verstorbenen Bürgermeisters Christian Friederich Müllers Creditoreibus, auf den 8ten Martii s. cit. et, ihre Forderung halber mit der Frau Wittve zu liquidiren, und die Güte

de wegen der Verjährung zu versuchen. Es wird solches demenselben also hieburch bekandt gemacht, und haben sie sich in gedachtem Termino Morgens um 8 Uhr zu Rathhause, entweder in Person, oder per Mandatarium zu gestellen, sub poena praclusi.

Als der Pastor Gottfried Sig zu Treben, bey dem Königl. Hiner-Hommerschen Pappillen-Collegio zu Cöslin angezeiget, daß seine wiew älteste Curanden, seligen Pastoris Sachten Kinder, auf eine jährliche Abkündung zwar bringen, sich aber gewissh. Umstände ergeben, nach welchen wider den und seligen Pastorem Michael Troles in Verfangig, als seiner Curanden mütterlichen Stroh Vater nicht allein einseige Forderungen annoch fortmisset werden, sondern auch dessen Kinder erster Ehe von denen seligen Vater wider das Testament vom 26. in Februar 1749. Erben sich wolten, und er also zu seiner mehreren Sicherheit, des seligen Pastoris Troles in Verfangig Creditores durch die öffentliche Intelligenz-Dosen citiren zu lassen nöthig habe, mit Bitte solches zu veranlassen, und denn des Intendanten Bescheid also hienunter deferiret, und Terminus hiesu auf den 17ten April a. c. präskribirt worden; So haben all. und jede des mehrgedachten seligen Pastoris Troles in Verfangig Creditores, welche etwan an dessen Nachlaß eine Ansprache ex quocunque capio zu haben vermelden möchten, im obigen Termino vor dem Königl. Hofgericht in Cöslin sich zu gestellen, ihre etwanigen Forderungen mit untadelhaften Documentis gehörig zu justificiren, und darüber sodann rechtliche Erkänntnis, auf den Ausbleibungs-Fall aber zu erwärtigen, daß sie von dessen Nachlaß abgewiesen, und gänzlich präcludirt werden sollen. Signatum Cöslin den 10ten Februar. 1753.

Es verlaufft Meister Kopppe, Bürger und Schumacher in Cöslin, mit Consens seiner Frau, sein Wohnhaus, welches belegen zwischen dem Herrn General von Bes, und Fleischer Meißer Wolan, und gehlet der Käufer Meister Ernst Schmidt jun. dafür 360 Rthlr. Wer dagegen was einzuwenden, oder eine Anforderung hat, kan sich laut Königl. Verordnung, bey hiesigem Magistrat innerhalb 14 Tagen melden.

Als des seligen Postillon und Reichers Daniel Fröhl nachgelassene Witwe verstorlet, die von dem Herrn Kriegs-Rath Rachtte zu Cöslin. Jahalt Contractus de dato Cöslin den 24ten May 1735. für 210. Rthlr. erkaufft halbe Duse auf dem Cöslinischen Stadt-Felde, an des Postillon Daniel Reichers Duse belegen, zu verlauffen, gedachter Herr Kriegs-Rath sich aber auf diesen Fall, laut Contractus, das Einlösen reserviret, solches auch verlossen, und das sechste Pretium zurück zahlen, und gedachte halbe Duse wieder an sich nehmen wolte; So wird solches hienmit bekandt gemacht, und zugleich des seligen Daniel Fröhls Creditores, welche an dieser halben Duse eine begründete Ansprache zu haben vermelden, anzuzeigen, binnen 3 Wochen a dato dieses, sich bey dem Herrn Kriegs-Rath Rachtte, oder dem Notario Witten Jun. in Cöslin zu melden, und ihre Forderungen anzuzeigen, nichtigenfalls aber zu gerätigen, daß gedachter Herr Kriegs-Rath Rachtte keinen responsabel seyn, und das Reliquis-Pretium der 210 Rthlr. an die Witwe Fröhls ausgezahlet werden wilte, und denen sich nicht meldenden Creditorenein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn soll.

Zu Stolpe ist des Sattler Dietrich nachgelassene Witwe gesonnen, ihr in der langen Straffe, zwischen der verstorbenen Frau Hering, und Hummeln Häusern lins beigesene Haus an den Messkisthunden zu verlauffen. Creditores nun, die an diesem Hause mit Bekande einige Ansprache machen zu können vermelden, haben sich allhier zu Rathhause vor öffentlichen Gericht, als auch diejenigen, so darauf zu bieten Verlöben tragen, in Termino den 6ten Mart. 1751. Mart. oder aber doch in Termino ultimo den 16ten April zu melden, und erstere ihre Jura zu dociren, letztere aber ihren Voth zu thun, damit so dann Addictio und Praclusio erfolgen könne.

Zu Stolpe hat der Kaufmann und Brunnstein-Händler Herr Westphal, sein in der Postenthorfchen Straffe, zwischen des Kaufmann Herrn Nachen, und Brunstein-Händler Herrn Jarden Häusern lins beigesene Haus, an den hiesigen Stadt-Chirurgum Herrn La March, um und für 280 Rthlr. verkaufft. Diejenigen so hienmit mit Bekande einige Ansprache machen zu können vermelden, haben sich allhier zu Rathhause in Termino den 16ten Mart. 5ten April, oder aber doch in Termino ultimo den 27ten April zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Praclusio zu gerätigen.

Es wird hienmit nach Königl. allergnädigster Verordnung bekandt gemacht, daß der Herr von Wedell zu Braunsforth, seine storn Bauers-Höfe zu Karlow bey Freyenwalde in Pommern, nebst dem Lehn-Recht und Jurisdiction über das Schulgen-Gericht dafelbst, an dem Herrn Hauptmann von Uckermann erwerbend eigenthümlich verkaufft; Sollte nun jemand hienan einige Ansprache, oder sohen mit Bekande etwas einzuwenden haben, der wolle sich belieben gegen Maria Verlinbung h. a. v. bey dem Herrn Hauptmann von Uckermann in Karlow, diersehals zu melden.

Da in Liquidations-Sachen verschiedener Creditores, contra der obhängl. in Hohen-Buffow, bey Demmin, unter dem Herrn Capitain von Lind. in Broc, verstorbenen Großknecht Widig. in Erben, Terminus Liquidationis et Verificationis sub praedictio solito, auf den 6ten April 1753. anberaumet worden; So wird dem Publico, und besonders denen Intereffanten gehörig solches hieburch bekandt gemacht.

In Solbitz ist des Schneiders Meister Christian Beckens, bereits in Anno 1748. subactirtes Haus, odnweit der püblichen Darre, an des Schuster Johann Hause belegen, nebst nachhörigen Gütern,

gen, und Stellung hinter dem Hause, nochmals Schulden halber zum Verkauf angeschlagen, und zu neuen Licitation-Terminen, weil sich in denen vorigen kein annehmlicher Käufer angeboten, der 26te Mart. 27te April, und der 2te May a. c. anberaumet worden; in welchem sich also die Kauf Liebhabere, nebst denen sich gemeldeten Creditoribus, in der Soldatischen Rath's und Stadt's Stube, gegen 10 Uhr des Vormittages eintreffen, und im dritten Termin den 27ten May a. c. der obgeschribenen Adjudication gewärtigen können.

20. Handwerker so außerhalb Stettin verlangt werden.

Es verlanget der Herr Landrath von Hamin auf Stolzenburg bey Alken Stettin, auf seinen Gütern anoch einen guten Ziegelmeister und Kalkbrenner; Wer nun Dienst-loß ist, und mit guten Zeugnissen versehen, der kan sich je eher je lieber bey gedachten Herrn Landrath von Hamin zu Stolzenburg eines den, und versichert seyn, daß mit demselben ein guter Contract auf drey und mehrere Jahre soll geschlossen werden.

21. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Wey dem hiesigen S. Johannis Kloster in Stettin, ist ein Capital von 100 Rthlr. vorrätzig; Wer solches wiederum anzuheben gesonnen, und die erforderliche Sicherheit prästiren kan, der wolle sich dießes halb bey die Herren Provisores des gedachten Klosters melden.

Wey der Kirche zu Wölfschendorf, eine Meile von Stettin, ist ein Capital von 100 Rthlr. vorrätzig; Wer dasselbe anzuheben gesonnen, der kan sich deshalb bey dem Herrn Pastor Trebesius, und die Kirchens Verseher in Wölfschendorf melden.

Zweyhundert Rthlr. Legaten-Gelder stehen bey der Kirchen zu Usedom zur zinsbaren Anleihe parat; wer dieselbe gegen 5 pro Cent verlanget, gehörige Sicherheit prästiren, und Consensum Revet. Conkistorii herbey schaffen kan, der hat sich bey dem Königl. Amt zu Ubadaga, und in der Präpositur zu Usedom zu melden.

Es können 280 Rthlr. Kirchen-Gelder auf Zinsen beschäftigt werden, welche man deshalb zur Anleihe offeriret; Wer die vorgeschriebene Sicherheit beschaffen kan, der wolle sich deshalb bey dem Präposito Triggemann zu Jacobshagen ohnweit Stargard gelegen, melden, der davon weitere Nachricht geben wird.

Es liegen bey dem Königl. Jurillen-Collegio in Stettin, einige Capitalia zum Anleihen vorrätzig. Wer derselben benötiget, und erforderliche Sicherheit prästiren kan, hat sich deßfalls gehörigen Ortes zu melden. Stettin den 1ten Mart. 1753.

Es ist auf künftigen Oken ein gewisses Capital à 2000 Rthlr. fällig, und soll selbiges hinwiderum zinsbar beschäftigt werden; Wenn also jemand solches gegen eine ganz sichere Hypothek aufzunehmen willens kan, derselbe sich allhier in Stettin bey dem Herrn Secretario Rettelin melden.

Es sind 300 Rthlr. gegen sichere Hypothek auszuleihen; Wer selbige benötiget, hat sich in Stettin in drey Cronen zu melden.

Es stehen 100 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer demnach die gehörige Sicherheit stellen kan, wolle sich bey dem Handschumacher Meister Eichenberg je eher je lieber melden, and die Gelder in Empfang nehmen.

22. Avertissements.

Von Gottes Gnaden W^r Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erg. Cammerer und Churfürst u. c. Entsethen denen Besten, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen Lehnsfolgern, welche an dem Guthe Dornin, ohnweit Cöllin, ein Zu feudi zu haben vermeinen, Unsern Befehl, und geben euch auch bezugsnehmend abschriftlichen Supplicato des weßtern zu ersehen, wie daß der Regierungsrath von Wenden, da er solches Guthe, nach dem sub A. beyändlichen Contract, von dem Hauptmann Georg Erast von Dornin, auf 24 Jahr wiederkäuflich erhandelt, Creditoribus auch bereits edictaliter citiret, und die sich nicht gemeldete präcludiret worden, zu seiner Ende sendmännliche Edictales an euch zu ertheilen, allerunterthänigst abeten. Wann Wir nun solchem Gesuch allergnädigst deferiret haben; So citiren und laden Wir euch, und in Kraft dieses Proclamationis, notorn eines allhier zu Cöllin, das andere zu Solders, und das dritte zu Stolpe edictaliter, auch denen öffentlichen Intelligenz-Bogen inseriret werden soll, hie mit ernstlich, in einem Termino von drey Monath, wodon der erste auf den 1ten Januarii a. f. der andere auf den 1ten Februarii, und der dritte auf den 19ten Martii prästiret wird, vor Unserm Hofgerichte hieselbst unausschließlich zu erscheinen, um euch zu erklären; ob ihr das Guthe Dornin restituiren wollet, und zu dem Ende euer daran haben des Lehn-Recht zu deduciren, and in ultimo Termino das Kauf-Prekium der 11250 Rthlr. sofort parat zu halten, mit ernstlichen Befehl, beyzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genauesamer Instruction und achtbärdiger Vollmacht zu versehen, ihm auch eine so etwanige Exceptiones, und den Beweis derselben ante Terminum an die Hand zu geben, damit sofort

Male Erkenntnis erfolgen könne, sub commissione, daß ihr sonst prälatiret, und wegen eures an diesem Guthe etwa habenden Lehns-Rechts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Ebslin den 4ten D. Octobr. 1752.

(L. S.)

G. V. v. Donin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem dem Höffers-Gesellen Andreas Stockisch, im Dorfe Eimnerow, Rantow'schen Kreises, die Arbeit zugesellen, man aber seine Auf-enthalt nicht weiß; so wird derselbe hiedurch citiret, in Rath von dem Rath bey der hochadelichen Herrschaft in Jamicow sich einzufinden, und diese Arbeit anzusetzen zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß solche bey den andern Erben auszuzahlen werden soll.

Als Bürgermeister und Rath zu Burg von der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer der Madauschen vom 1ten Januarii c. aufgegeben worden, das gute und feine Gespinne zur Verbesserung der einländischen Fabriken, durch Auflegung einer öffentlichen Spinnschule in hiesiger Stadt zu etabliren, und man dem zur allergehorsamsten Folge bereits die gehörige Logiamenter gemietet, und mit einer geschickten Spinsterin, so sich als Lehrmeisterin gebrauchen lassen will, einen Accord geschlossen. So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß wenn jemand auch außserhalb des Magistrats-Jurisdiction, in der angränzenden Nachbarschaft, zu Beförderung seiner und der Seiningen Wohlfaht, eine Person, von welchem Geschlecht sie seyn möge, das seine Gespinne lernen lassen wolle, er es bey der zehnen Verfassung allhier umsonst und ohne Lohn geld haben könne. Der Unterricht gehet den 1ten Martii an, und continuiret bis ultimo Maius c. Wobey zur Nachricht dienet, daß ein jeder Lehrling sein eigen Rad mitbringen muß, und können auch die alten Spinnräder zu den neuen und feinen Gespinne recht gut eingerichtet werden, wenn nur kleine und beherde Spulen und Fächer nach sächsischer Art gebraucht, und diese Rath der geröndlichen Spulen aufsecket werden, da denn an den ganzen Rade nichts weiter verändert werden darf; Bis daß noch ein Loch in dem vordersten Stiever, nach der Kürze der Spule enger zusammen gebracht werden muß, und bleibet das Rad in seiner Beschaffenheit, und kann sowohl zu diesen, als den bisherigen Gespinne gebraucht werden. In der ehrliebenden Bürgerschaft der Stadt hat man das Vertrauen, daß sie diese gute Gelegenheit, die Jhrigen geschickt zu machen, um desto eher mit beiden Händen ergreifen werden, da sie so gar während der Zeit nicht einmal wegen der Verpflegung der Lehrlinge besondere Umstände und Kosten verwenden dürfen, und sie hierunter Ihre Majestät allerhöchste Intention befolgen, auch ihr und der Jhrigen selbstkeigene Wohlfaht befördern. Es kan sich derothalben ein jeder bey dem dirigirenden Bürgermeister oder Fabricquen-Inspector dorelbst melden, und nähere Nachricht und Anweisung gewärtigen.

Es hat ein Schwefel-Matros, Namens Martin Toppe, der Sieberh by Anclam gebürtig, den 28ten Julii 1752. wie er von Steettin mit dem Schiffen Fleckert aus Steppen nach Petersburg abgereiset, sey dem Bürger und Amtes-Meister der Schneider Daniel Jensen zu Steettin in Verwahrung gelassen; 6 Stück Hemden, einen braunen tuchenen Rock, nebst Hosen, ein blau gebändert Calcomerquon Camisol, einen Dath, ein Paar weißer Baumwollene Strümpfe, und gelbgebänderten Halstuch. Da nun dieser Mensch in dem Hafen zur Särwelenmünde unglücklicher Weise ertrunken; so als wird dessen hinterbliebenen Erben solches hienit öffentlich kund gemacht, um sich gebürtig zu legitimiren, und diese bey dem Schneider Jensen in Steettin juräch geschlossene Kleidung, nach Abzug der gebotenen Kosten, in Empfang zu nehmen.

In Stargard haben sich zu den bereits mehrmahlen angebothenen Willischen Erb-Häusern, nach Telus annehmliche Käufer gefunden, da nur vor das in der kurzen Markt-Strasse 500 Rthlr. und vor das am Markte 300 Rthlr. gebotnen worden. Zum Lande hat sich keiner noch zur Zeit gemeldet. Weil nun die Erben gerne zur Nützlichkeit wären, in dem die mehrken auswärts leben: so haben solche, respolivet, einen Termin von 3 Wochen zu 3 Wochen, als den 20ten Februar, 13ten Mart, und 3ten April, daß diejenigen welche zu ein und andern Grund-Stück solches zu kaufen Willen tragen, dieselbe sodann vor dem Stadt-Gerichte sich Vormittags melden, und darauf bestehen, und sich verfrist haltren können, daß es dem Mißbilligendsten gegen baare Bezahlung zugeschieden werden soll. Und auch niemand von denen Willischen Pfand-Zuhörern sich bey denen Erben, noch auch Besolmächtigten, als Herrn Adolphsen, Meister Samlern, und Meister Runkten gemeldet, sondern diese haben alles was in Kundtschaft gebracht werden können, mühsam genug heraus bringen müssen: So werden diejenigen, welche noch Pfänder in Händen haben, ermahnet, solche anzuzulegen, da sie denn gleich ihre Bezahlung des Capitals und billigen Zinsen sich verschreiben können; in Entschung dessen aber sich nachher bey Verschweigung derselben auch gefellen lassen werden, was nach richterlicher Erkenntnis erfolgen dürfte.

Im Königl. Amt Starnow, zwey Meilen von Prenzlau, wird ein tüchtiger Fieser-Boigt verlangt: Er muß aber durchaus kein Käufer seyn, auch hinlängliche Attestata seines guten Verhaltens produciren können. Wäre dergleichen Subiectum fürhanden; so kan sich dasselbe bey dem Ober-Amtmann Publicmann zu Starnow melden, seine Attestata vorzeigen, und gewärtigen, daß er mit einem hinlänglichen Gehalt versorget werden solle.

Zweiter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. X. Sonnabends den 3. Martius 1753.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

23. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Johann Gotteled Matthias, Major von dem hochlöblichen Seydlitzschen Regiment, kauft von dem Musquetier, des hochlöblichen Moritzschen Regiments, Samuel Weyer, ein auf dem Waeber vor Starogard belegenes Haus, mit dem Zubehö, an Land und Wiesen, so bis an die Ihna herunter gehet, zwischen dem Baumann Drehner, und dem Feigtmacher Schröders beleasen, so George Ludwigs Witwe von ihrer Mutter, der Bräunckowschen, ererbet; Welches nach Königl. Verordnung durch die Intelligenz bekannt gemacht wird; und haben sich diejenigen, so etwas noch Ansprache oder Forberung haben an diesem ehernachgelassen Bräunckowschen Hause, sich in kurzer Zeit bey einem hochlöblichen Stadt-Stricht allda zu melden, und ihre Ansprache bekannt zu machen, oder hernach stille zu schweigen.

Zu Golditz soll des verstorbenen Schlächers Meister George Dehnel's Witwen Haus, in der Brockscharen Straß, so zusammen an 188 Rthlr. 10 Gr. gerichtlich taxiret, dastelbst zu Nachhause von einem hochlöblichen Rath, Schulden halber, gerichtlich verkauft, und dem Reißbiethenden abdiciret werden; Diejenigen aber welche solches zu kaufen, oder eine Anforberung daran zu haben vermeinen, sich den 20ten Mart. 1753 den 1. und 4ten May s. c. bestimmtes Orts, Vormittags sub pana preclusi et perpetui silentii zu melden haben. Die diersehalb erhaltene Proclamata sind zu Tolbert, Edelins und Treptow abgesetzt.

Der Bürger Friederich König zu Naugardten, veranket sein Haus an den Bürger und Schaffer Meister Papp in; Und wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit wenn jemand etwas daran zu fordern, er sich gehörig dertzu melden könne.

Annah der hies. Schulde in Neundorf, im Amte Rastow, wegen schlechter Wirtschaft und conserahiren diverser Saubden, das Frey du hien Gericht verlassen, und also das Königl. Amt sich genöthiget sehet, solches an einen annehmlichen Käufer zu verkaufen; Als werden alle Creditores, so an obbesagten Frey-Saughen ex jure crediti, oder sonst eine gegründete Anforberung haben, hiermit peremptorie und sub pana preclusionis citiret, in Terminis den 7ten, 15ten und 24ten Mart. s. c. schaffhier auf dem Königl. Amte, Morgens um 9 Uhr einzufinden, ihre Schuldborderungen mit rühten und glaubwürdigen Documentis zu veröffnen, und hiernächst rechtliche Erkantnis darüber zu erwärtigen. Sollte auch jemand von denen Creditores Vorsehen tragen, oberschwertes Freyschulden-Gericht käuflich an sich zu bringen, und die sämtlichen Concreditores davon zu befriedigen; so hat derselbige, welcher die beste Offerte thut, zu erwärtigen, daß ihm solches mit allen Pertinentien zugeschlagen, und öffentlich beschreiben werden solle.

Dem Publico wird hienit bekannt gemacht, daß alhier zu Wolbin der Herr Amtmann Schering, sein von seinem seligen Vater, Herrn Bürgermeister Scheringen, geerbtet Wohnh. us. so am Markt beleasen, nach seinem pro rata zusammenk. Akt. r. und Wiesen, an den Kaufmann Herrn Michael Samuel Franke veranket habe; Wie also an diesem Hause, Landung und Wiesen eine rechtmäßige Forderung Köhner, oder dem Herrn Amtmann Rath Erläutern in Galow, bey Herrn Stettin melden, wiedererfalls der Käufer, oder dem weiter responsible seyn wird, sondern das Kauf-Actum an dem Herrn Amtmann Schering den 28ten Februar. anzuhalten will.

Zu Alten Damm soll den 2ten April s. c. des Schneider Herrmanns Haus, in der Wälschen-Straße dafelbst, gerichtlich vor- und abge lassen werden; Welches hierdurch jedermann bekannt gemacht wird. Sind gleich werden alle und jede Creditores, so eine Ansprache daran zu haben vermeinen, es sey ex quocunque capite vel causa es tollit, sich auch sub pana preclusi citiret, in gemeldeten Terminis ihre Credita cum Or. nalibus zu veröffnen, und Johann rechtlichen Bescheides in gemärtigen.

Die Creditores des Herrn Amtmann Schindis, so an dessen adelichen Gutsh. Churs-ork, im Soldinschen Kreise, und welches die D. laltit hat, an Bürgerliche verkauft zu werden, etwas zu fordern haben, sich abermals in ed. laltit ad huc, in Landam auf den 28ten Martil, den 30ten April, und 30ten May s. c. vor die N. u. m. d. t. s. c. citiret werden, jedoch sub pana preclusi; Welches hierdurch denen, so daran gelassen, nochmals kund gemacht wird.

24. Avertissements.

Es ist ein Knecht, Martin Gerde, etwa im guten Jahre seines Alters, zu Salsg bey dem Verwalter Peter Salomon Fris vor einigen Tagen verstorben. Er soll, der Anzeige nach, vor vier Jahren aus Hinterpommern gekommen seyn, und hat in dieser Gegend bey Herrn Seiffert gedient. Da er nun von der eine Frau noch Kinder nachzulesen; so ist das wenige Vermögen inventirt, und nach Abzug der Kosten, bey der adelichen Vererbung das Drittel, dem Herrn Landrath von Kammin zur Soldkammer getheilt demonstrirt. Falls nun zu dieser wenigen Realoffenbarkeit Erben ab inestano vorhanden; so wird solches demselben durch die Intelligenz-Blätter hiermit zu disponiblen bekannt gemacht, zuweilen auch Terminus bis auf den 22ten May c. festgesetzt, binnen welcher Zeit sie sich bey dem Adlichen Gericht zu Stettin melden, ihre Personen und Ansprüche legitimiren und gütlich machen, auch wenn solches rechtliche Art nach geschieht, die färbhändige Verleugenschaft in Besitz nehmen können. Als diejenigen aber welche zu dem Herrn prästigten Terminus auf dem 22ten May c. nicht erschienen, werden hiernächst für präesentiret gehalten, und foretmeso ihnen keine Rede und Antwort zugesprochen worden. Stettin den 17ten Februaris 1753.

Des Brauers Johann Adam Sachows Kinder Vormünder, wollen das ihren Curanden zusehende, und zu Stargard am Markte belegene Frau-Haus, samt dem Frau-Geräthe: Amgleichen in dem zweiten Hause im Wollenweber-Gange, eine Wohnung vermiehen, auch eine halbe Hufe Landes verpachten. Diese Wohnung nebst dem Brauhause können gegen bewerkstellenden Michael, die Wohnung in dem Heinen Hause, auf inschenden Ofern schon im Bestand genommen werden, und sind Termins hiemit auf den 22ten Martius, den guten einund-, und 13ten April, vor dem Stadt-Gericht angesetzt; zu welchem sich die Liebhaber melden, und gewärtigen können, daß dem Realbieter der Zuschlag zuweilen soll. Zu Goldberg verkauft der Kaufmann Herr Johann Christoph Dege, seine bereitst zu dem Lauenburger Thore, im sogenannten Hinnen-Felde, zwischen der verstorbenen Frau Referendaris Brunetebergers, und des Kaufmanns Herrn Lorenz Landungers inson belegene zwei Morgen Acker, an doppelten Schlächters Christian Dehnels Witwe, Dorothea Catharina Seelern; so hiermit wegen etwaniger Contradiction gebührend bekannt gemacht wird.

Zu Wetzow an der Wege, verkauft der Dragoner Schulze, sein in der Kirch-Strasse, und zwar zwischen dem Wägen- und Böcher-Meister Illmann, und Goldschmied-Häusern inne belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Schuster Meister Philip Streifen für 122 Rthlr. ers- und eigenthümlich; Derselb nun jemand ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeinet; so wolle derselbe sich zu dem binnen 4 Wochen in Rathhause melden, nachher aber gewärtigen, daß der Käufer niemanden weiter responsible seyn werde.

In Breitsenitz verkauft des seligen Meisters Jacob Hanneemann, gewissen Bürgers und Ackermanns bey dem Gewere der Schuster, hinterbliebene Erben, Peter Schulz, Schuster in Solow, 2 Enden Land, das eine hinter dem Cammannischen Schlagbaum, das andere am grünen Wege, bey Daniel Witten, an den Schuster Jacob Wagnarin; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung kund gemacht wird. Wer hieran eine nähere Anfrage zu haben vermeinet, kan sich in Breitsenitz binnen 8 Tagen abthören Orts melden.

Der Bürger und Brauer Peter Sehlenbinder in Naugarten in Pommern, verkauft mit Genschelsberg seiner Kinder, ex viro: maritimo constituirten Vormünder, und zu derselben Abfindung, von seinen habenden Immobilien, eine halbe Hufe Landes, in allen drei hiesigen Stadtfeldern gelegen, nebst einer schmalen Fülkung, und übrigen dazu gehörigen Seylande, für 125 Rthlr. und eine Viertel-Hufe, nebst dem dazu gehörigen Seylande, für 60 Rthlr.

Summa 175 Rthlr.

Da dem hiesigen Bürger und Amtswreiser der Schneider Daniel Sehlenbinder ers- und eigenthümlich; und da die gerichtliche Verlassung über diesen Immobilien dem vorgebachten Käufer 14 Tage post publicationem dieser geschriebenen Verlassung orthelst werden soll; So wird solches Königl. allergnädigster Verordnung gemäß, dem Publico hiernur, und dem der sonst ein gegründetes Jus contradicendi zu haben vermeinet, zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht.

Es verkauft zu Naugarten der Bürger Peter Warke, sein Haus mit allen Pertinentien, so auf dem Kiefler-Berge gelegen, an David Labberengen um und für 63 Rthlr. Wer nun daran eine Anfrage zu haben vermeinet, der kan sich bey dem hiesigen Magistrat melden. Die Zahlung geschieht aufzukommen dem Johann c. nach Befriedigung dessen keiner mehr gebührt werden soll. Zu Weissenberg hat der Schmied-Gesell Gottfried Matthias Malitz, einen Kohlstricken, so vor dem Rega-Thor, über den Ebern gelegen, von der Witwe Regen im Heiligen Gest gekauft; Wer nun an selbigen eine Anfrage zu haben vermeinet, der kan sich in Termino den 22ten Martius zu Rathhause melden und sein Recht nachrechnen.

Zu Regenwalde verkauft Meister Lorenz Petersohn, seine Wohnbuden der Mauer, zwischen Georg Daniel Hasenigern, und Andreas Cosefeldern inne gelegen, zum Loben-Kerck an Regina Wagnern für 40 R. Kauf-Pretium; Wer daran eine formale Anfrage machen kan, muß sich in einer Zeit von 4 Wochen melden.

Es soll das in der grossen Ober-Strasse, zwischen des Raschmachers Simons, und des Zimmermanns Haberborns Häusern, inne belegenes Wohnhaus, in dem nächstbevorstehenden Rechtstage nach Fastnachten, an dem Amtmeiſter der Schneider alhier, Friedrich Krohnen, in dem hiesigen Stadt-Gerichte vor- und abgelassen werden; welches hiermit gehörig kund gemacht wird.

Seligen Bürgers und Schiffers Michael Kafels Witwe, jets verelichete Schiffer Wallmuthen Jan. Wohnhaus auf der grossen Laßadie alhier, zwischen des Königl. Schiff-Verwalters Herrn Wallmauns, und des Bürgers und Wärgers Meister Erikohd Schrammen Häusern inne belegenes Wohnhaus, nebst Wiese, soll im bevorstehenden Rechtstage nach Invecauit, beim lobſamen Laßadischen Gerichte, gerichtlich vor- und abgelassen werden. Aber Anſprache daran zu haben vermuehet, kan sich sodann daseiſß melden, und rechtlichen Bescheides gewärtigen.

Herr Carl Friedrich Bitterbeck, will sein Haus alhier in der Hacken-Strasse, neben des Schlächter Meister Herchten Hause belegen, im bevorstehenden Rechts-Tage nach Invecauit, bei dem lobſamen Stadt-Gerichte vor- und ablassen. Wer ein contradicendi daran zu haben vermuehet, kan sich sodann daseiſß melden, und rechtlichen Bescheides gewärtigen.

Des seligen Bürgers und Schirthe Herrn Nerts Erben alhier auf der grossen Laßadie, zwischen des von grossen Hause der schwarze Adler genannt, und des Schiff-Zimmermann Langen Häusern, inne belegenes kleines Wohnhaus, soll im nächsten Rechtstage nach Invecauit, beim lobſamen Laßadischen Gerichte vor- und abgelassen werden. Wer ein gegrübetes Jus contradicendi daran zu haben vermuehet, kan sich daseiſß in Termin melden, und rechtlichen Bescheides gewärtigen.

In Lobes verkauft der Catharina Frommen Vormund, Meister Michael Westphal, die ihm ex hereditate paterna eigenthümliche halbe Hufe Landes, zwischen Christian Rohdenwalten, und Daniel Schwantes Hufen im Langsawelschen Felde inne belegen, an den Bürger und Ladungsmacher Christian Schmidt um und für 24 Rthlr. zum Erb- und Todtenkauf; Terminus der gerichtlichen Verlassung ist auf den 16. Martius; in welchem diejenigen so ein Jus contradicendi zu haben vermuehen, sich zu Rathhause melden können.

Item verkauft der Bürger und Schiffer Meister Christian Hinkelmann zu Lobes, sein zwischen Meister Michael Klein, und Peter Boglen in der Baustrasse belegenes Haus, an den Bürger und Uckermann Christian Rohdenwalten für 98 Rthlr. weyn Terminus zur gerichtlichen Verlassung ist ebenfalls auf den 16ten Februar. c. hiermit angesetzt; welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird.

Item verkauft die Witwe Verloeten, ihr in der Bau-Strasse, zwischen Daniel Schmidt und Christm an Rohdenwalten, erb- und eigenthümliches Haus, an den Bürger und Schiffer Meister Christian Hinkelmann um und für 100 Gulden zum Erb- und Todtenkauf; Sollte sich jemand finden der darüber etwas einzuwenden hätte, kan sich auf den 16ten Februar. c. zu Rathhause melden.

Brottare.

	Flund	Loth	Gr.	St.
1. Pf. Semmel	9	32	3	
2. Pf. dito	14	3		
3. Pf. schön Rossenbrot	23	1 1/2		
4. Pf. dito	1	15	10	1
1. Gr. dito	2	30	2 1/2	
2. Pf. Haushaushbrot	1	21	5 1/2	
1. Gr. dito	3	11	3 1/2	
2. Gr. dito	6	23	2 1/2	

Biertare.

	Kfl.	Gr.	St.
Stettinſches braun Uckerbier, die halbe Lonne	1	8	
das Quart		8	
Stettinſch ordinat braun und weiss Gerſtenbier, die halbe Lonne	1		
das Quart		6	
auf Donsellen geſossen			6
Weizenbier, die halbe Lonne	1		
das Quart			6
das Bontelke			87

Fleischtare.

	Flund	Gr.	St.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Lammfleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	4
Rathfleisch	1	1	4

Vom 21ten bis den 28ten Febr. 1753.
sind keine Schiffe aus- noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 21ten bis den 28ten Februar. 1753.

	Wispel	Scheffel
Weizen	45.	13.
Roggen	192.	11.
Gerste	85.	15.
Malz		
Haber	6.	5.
Erbsen	2.	
Buchweizen		
Summa	297 1/2	20.

25. Woll- und Getreide-Markt Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 23ten Febr. bis den 2ten Martius 1752.

	Wolle, der Stein.	Weisser, der Winsp.	Brauner, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Wachweiz, der Winsp.	Korner, der Winsp.
Anklam	1 R. 20 gr.	2 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	18 R.	—	—
Belgard	2 R. 16 gr.	24 R.	18 R.	16 R.	16 R.	10 5/11 R.	24 R.	—	5 R.
Beschow	Hat	nichts	eingesandt	13 R.	—	8 R.	22 R.	32 R.	8 R.
Bublitz	2 R. 12 gr.	36 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	22 R.	10 R.	8 R.
Bütow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cannow	2 R. 16 gr.	32 R.	16 R.	14 R.	16 R.	10 R.	20 R.	—	10 R.
Goldberg	—	27 R.	17 R.	15 R.	—	9 R.	23 R.	—	6 R.
Görlitz	2 R. 16 gr.	34 R.	18 R.	13 R.	—	10 R.	20 R.	—	—
Görlitz	—	32 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	—	—	—
Haber	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	—	23 R. 24 R.	15 R. 16 R.	13 R.	14 R.	11 R.	17 R.	—	—
Diebitow	—	25 R.	18 R.	16 R.	—	11 R.	—	—	—
Freymwalde	3 R.	27 R.	17 R.	15 R.	—	14 R.	24 R.	—	—
Garb	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow	2 R. 16 gr.	24 R.	17 R. 12 gr.	14 R.	—	14 R.	24 R.	—	—
Greiffenberg	—	28 R.	16 R.	12 R.	—	—	20 R.	—	—
Greiffenberg	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Chüsch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sackebogen	—	23 R.	17 R.	—	10 R.	23 R.	—	—	7 R.
Jarnitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Kies	3 R.	27 R.	16 R. 12 gr.	13 R.	—	12 R.	22 R.	—	—
Kerzenburg	—	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	—	16 R.	—	12 R.
Koslow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Mangardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neutorg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wietow	2 R. 3 gr.	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	11 R.	20 R.	18 R.	8 R.
Wennow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wietze	2 R. 16 gr.	32 R.	17 R.	16 R.	17 R.	14 R.	24 R.	—	10 R.
Wöllitz	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R.	32 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	24 R.	—	12 R.
Wolgast	4 R.	22 R.	17 R.	15 R.	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Wolgast	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R.	26 R.	15 R.	14 R.	16 R.	8 R.	24 R.	24 R.	8 R.
Wolgast	—	24 R.	17 R.	14 R.	—	—	24 R.	—	—
Wolgast	2 R. 12 gr.	32 R.	16 R.	13 R.	16 R.	9 R.	20 R.	12 R.	12 R.
Wolgast	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R.	21 R.	16 R.	16 R.	17 R.	10 R.	22 R.	15 R.	6 R.
Wolgast	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R. 12 gr.	22 R. 24 R.	17 R. 18 R.	15 R. 16 R.	16 R.	12 R. 13 R.	23 R.	16 R.	4 R. 12 R.
Wolgast	3 R. 12 gr.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	14 R.	16 R.	—	16 R.
Wolgast	—	30 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	—
Wolgast	3 R.	28 R.	17 R.	14 R.	16 R.	11 R.	22 R.	12 R.	14 R.
Wolgast	2 R. 16 gr.	28 R.	16 R.	13 R.	13 R.	11 R.	20 R.	—	12 R.
Wolgast	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	10 R.	17 R.	—	—
Wolgast	—	24 R.	17 R.	15 R.	15 R.	12 R.	20 R.	—	8 R.
Wolgast	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolgast	3 R.	24 R.	17 R.	16 R.	18 R.	15 R.	22 R.	36 R.	6 R.
Wolgast	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wolgast	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Vorkämmer für 1 Gr. zu bekommen.